HDE Handelsverband Deutschland

HDE e.V. | Am Weidendamm 1A | 10117 Berlin

(Adressat/in)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail: (Mailadresse)

Handelsverband Deutschland (HDE) e.V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

hde@einzelhandel.de
www.einzelhandel.de

Kontakt
(Name/Kontaktdaten)

Händlerpflichten nach Art. 14 Abs. 2 EPA-Leak 09.11.2026

Anrede,

wir wenden uns zum Thema der Ausweitung der Händlerpflichten im geleakten Entwurf des European Product Act an Sie und bitten um Ihre Unterstützung.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung dem Prioritätenpapier zum EPA-Paket zufolge die Komplexität im Produktsicherheitsrecht verringern und Bürokratieaufwand reduzieren möchte. Neue Melde- und Dokumentationspflichten für Unternehmen sollen danach vermieden werden.

Der geleakte Entwurf der Verordnung sieht demgegenüber eine unverhältnismäßige Ausweitung der Händlerpflichten vor, die zu deutlich mehr Komplexität und Bürokratieaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für den Handel, führen würde.

Dem NLF und den darauf beruhenden Rechtakten zufolge müssen Händler eine formelle Prüfung bestimmter Aspekte anhand des von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Produktes vornehmen. Sie müssen im Allgemeinen prüfen, ob das Produkt eine Herstellerkennzeichnung, eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer und das CE-Zeichen trägt sowie ob eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigefügt sind.

Nach Art. 14 Abs. 2 des geleakten EPA-Entwurfs sollen Händler dagegen prüfen, ob der Hersteller ***alle*** seine Verpflichtungen nach Art. 12 Abs. (1) bis (20) erfüllt hat.
Dazu gehörten beispielsweise:

- die Verpflichtung des Herstellers sicherzustellen, dass das Produkt den materiellrechtlichen Anforderungen entspricht (Art. 12 Abs. 1),
- die Verpflichtung des Herstellers, die technische Dokumentation auf dem neuesten Stand zu halten und sie 10 Jahre lang aufzubewahren (Art. 12 Abs. 4),
- die Pflicht des Herstellers, sicherzustellen, dass die Produkte bei einer Serienproduktion konform bleiben, Stichproben zu entnehmen, ggfs. ein Reklamationsregister zu führen sowie etwaige Reklamationen zu bearbeiten und zu untersuchen, (Art. 12 Abs. 5) und
- die Verpflichtung des Herstellers, im Falle einer Nichtkonformität die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und die Behörden, die Lieferkette sowie die Verbraucher zu informieren (Art. 12 Abs. 15).

Auch müsste jede einzelne Herstellerverpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 im Zusammenhang mit dem Digitalen Produktpass vom Händler überprüft werden.

Diese Ausweitung der Händlerpflichten hätte gravierende negative Auswirkungen für den Einzelhandel:

- Schon der Umfang der Prüfpflichten wäre so groß, dass sie bei einem typischen Sortiment im Einzelhandel mit einer Vielzahl an Produkten diverser Hersteller praktisch nicht umsetzbar wären. Dies gilt für KMU mit kleinerem Sortiment und größere Händler gleichermaßen.

- Technische und fachliche Gründe sprechen ebenfalls gegen die Ausweitung der Prüfpflichten. Im Gegensatz zum Hersteller hat der Händler das Produkt nicht entworfen und produziert. Er kennt es daher nicht so gut wie der Hersteller. Er hat auch eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Produkte von verschiedenen Herstellern im Sortiment. Vom Händler darf nicht erwartet werden, dass er die Produkte besser kennt als die jeweiligen Hersteller und die materielle Konformität überprüfen könnte. Die Prüfpflichten des Händlers sollten nur so weit sein, dass er diese auf der Grundlage formaler Kriterien anhand des Produktes selbst erfüllen kann.

- Viele Vorgaben für Hersteller fallen ausschließlich in deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich. Der Händler hat auf die entsprechenden Informationen keinen Zugriff und es ist die Aufgabe der Marktüberwachung, deren Einhaltung zu überprüfen.
 Hersteller müssten zudem gegenüber dem Händler eine Vielzahl von Informationen offenlegen und ggfs. eine Überprüfung durch einen Händler ermöglichen. Auch die Hersteller würden dadurch erheblich belastet. Eine Rechtsgrundlage gibt es hierfür im Verhältnis zwischen Hersteller und Händler außerdem nicht. Angesichts der damit verbundenen Belastungen und der häufig bestehenden Marktmacht der Hersteller sowie der daraus resultierenden Verhandlungsstärke der Industrie im Non-Food-Bereich wäre dies vom Einzelhändler in der Regel nicht durchzusetzen. Einzelhändler, die diese Verpflichtungen unter dem Eindruck der unverhältnismäßigen umsatzbezogenen Sanktionsandrohung ernst nähmen und Anpassungen der Lieferverträge verlangen, würden sich ggfs. dem Risiko aussetzen, die Lieferbeziehung nicht aufrecht erhalten zu können, weil die Hersteller nicht bereit sein werden, entsprechend ergänzte Lieferverträge zu vereinbaren.

- Zudem würde eines der Grundprinzipien des NLF, nämlich das Prinzip der abgestuften Pflichten entsprechend der Rolle in der Lieferkette – über Bord geworfen. Mit der dargestellten Ausweitung der Händlerpflichten würde die Verantwortung für die materielle Produktkonformität und die Einhaltung anderer Herstellerpflichten auf den Handel ausgeweitet. Dies ist aber nicht sachgerecht und nicht im Sinne des NLF. Dem NLF zufolge sollen Händler eine gewisse Sorgfalt walten lassen, wenn sie Produkte auf dem Markt bereitstellen. Diesem Ansatz wird durch die heute geltenden produktbezogenen formellen Prüfpflichten, die anhand des von ihnen bereitgestellten Produktes zu erfüllen sind, Rechnung getragen.

- Die unverhältnismäßige Ausweitung der Händlerpflichten würde den administrativen Aufwand in einer Weise erhöhen, die die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen und europäischen Einzelhandels

nachhaltig schwächen würde. Unserer Ansicht nach sollte es – auch angesichts von jahrelanger Konsumzurückhaltung der Verbraucher aufgrund vielfältiger globaler Krisen - das Ziel sein, die Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Einzelhandels zu stärken. Der Fokus muss daher darauf liegen, die effektive Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern aus Drittstaaten zu ermöglichen und die Wettbewerbsverzerrungen durch nicht konforme Produkte aus Drittstaaten zum Nachteil der deutschen Einzelhändler zu beenden. Daher hat der HDE bereits frühzeitig für zielgerichtete Maßnahmen plädiert, die gleiche Wettbewerbsbedingungen für Angebote an Verbraucher in der EU sicherstellen, ohne die hier ansässigen Unternehmen weiter zu belasten. Art. 14 Abs. 2 des EPA-Leaks in der bisher bekannten Fassung würde jedoch zu hohen Zusatzbelastungen der hier ansässigen Händler führen.

Daher dürfen Händler keinesfalls durch zusätzliche umfangreiche Prüfpflichten hinsichtlich der materiellen Konformität und organisatorischer Maßnahmen des Herstellers für die Einhaltung sämtlicher Herstellerpflichten verantwortlich gemacht werden. Eine solche Verlagerung der Herstellerverantwortung auf den Handel widerspräche einem der Grundprinzipien des New Legislative Framework und würde die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels in einer heute schon herausfordernden Situation weiter schwächen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich auf EU-Ebene gegen eine Ausweitung der Händlerpflichten einsetzen würden. Für eine Erläuterung unserer Position im persönlichen Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

(Name, Unterschrift)